

## Neu - Volle Anrechnung eines KFZ beim BAföG

Bislang wurde ein KFZ, bis zum Wert von 7500 Euro, im Verwaltungsvollzug des BAföG einfach als Haushaltsgegenstand angesehen, der nicht als Vermögen angerechnet wird.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2010 geurteilt, dass eine solche Betrachtung im BAföG nicht zulässig sei, da ein KFZ kein Haushaltsgegenstand ist. Da sie dieses Urteil nicht ignorieren dürfen, müssen die BAföG Ämter nunmehr bei jeder neuen Bewilligung (also jedem neuen BAföG Bescheid über die Förderung in einem neuen Bewilligungszeitraum) den Zeitwert des Fahrzeugs als Vermögen mit anrechnen.

-----

Was so als lapidare Nebensache erscheint dürfte so für manchen BAföG Bezieher zur Existenzfrage werden.

Das Vermögen wird am Tag der Antragstellung festgestellt. Änderungen werden dann erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i.d.R. 12 Monate) wieder bei der nächsten Antragstellung berücksichtigt.

Als kinderloser lediger Auszubildender hat man insgesamt einen Vermögensfreibetrag von 5200 Euro im BAföG. Übersteigt der Wert aus Lebensversicherung, Bargeld, Sparbücher, Wertpapieren, Bausparvertrag (und neuerdings eben dem KFZ) diesen Wert, dann wird er im BAföG angerechnet.

Beispiel:

Wer z.B. sonstige Vermögenswerte im Wert von 4300 Euro besitzt und ein Auto im Wert von 5000 Euro hat, nunmehr für das BAföG Amt ein Vermögen von 9300 Euro. Davon bleiben 5200 Euro anrechnungsfrei – die restlichen 4100 Euro werden auf das BAföG im kommenden Bewilligungszeitraum (BWZ) angerechnet.

Bei einem 12 monatigen BWZ, ergibt sich somit ein Betrag von 341,66 Euro/Monat, um den das BAföG gekürzt wird. Wer sich bislang auf 670 Euro BAföG gefreut hat, steht dann plötzlich nur noch mit der Hälfte des Geldes und dem lapidaren Hinweis, er möge doch sein Auto verkaufen, allein auf weiter Flur.

Was kann man tun?

Grundsätzlich natürlich wenig, wenn es einen unvorbereitet „erwischt“.

Zunächst sollten penibel die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Ist man tatsächlich Eigentümer des Fahrzeugs? Oder nur Besitzer? Wer ist Halter? Wer hat den Kaufvertrag unterschrieben?

Stimmt der Zeitwert aus einer bloßen Wertetabelle (Schwacke/DAT)? Oder hat das Fahrzeug Mängel/Unfallschäden?

Kann man möglicherweise eine „unbillige Härte“ nach § 29 Abs. 3 BAföG geltend machen und das KFZ gänzlich von der Anrechnung freistellen lassen. Z.B. weil man mangels Alternativen (ÖPNV – Zumutbarkeit eines Umzugs an den Ort der Ausbildungsstätte) sonst den Hochschulort nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die alles sind individuelle Dinge, die man am besten in einem persönlichen Gespräch  
in der AStA Sozialberatung klären kann. Einfach in den Sprechzeiten vorbeischaun.

Udo Gödersmann

AStA Sozialberatung

Campus Duisburg  
Raum: LF 026  
Tel. 0203 – 3179 844

Di. 11:00 Uhr - 15:00 Uhr  
Mi. 12:00 Uhr - 16:00 Uhr

Campus Essen  
Raum: T02 R00 K03  
Tel. 0201 – 183 2952

Do. 10:00 Uhr - 14:00 Uhr